

## Unterrichtung

Hannover, den 31.05.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

#### Ausfälle in Millionenhöhe bei der Festsetzung von Grunderwerbsteuer

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 16 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass durch organisatorische und materiell-rechtliche Mängel Steuerausfälle entstanden sind. Die Steuerverwaltung sollte künftig sicherstellen, dass Kontrollmitteilungen gefertigt, Sachverhalte sorgfältig ausermittelt und Zinsschäden vermieden werden.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bis zum 30.06.2018 über das Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 30.05.2018

#### 1. Steuerausfälle/Prüfung der vom LRH aufgegriffenen Vorgänge

Die Prüfung der vom Landesrechnungshof (LRH) aufgegriffenen Vorgänge ist größtenteils abgeschlossen. Bei der Prüfung hat sich herausgestellt, dass die überwiegende Zahl der vom LRH aufgegriffenen Vorgänge nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt. So schätzte der LRH beispielsweise für u. a. 47 Vorgänge des Finanzamts Hannover-Süd einen möglichen Steuerausfall von insgesamt 13 320 361 Euro. Die für diese Vorgänge nach abschließender Prüfung tatsächlich festgesetzte Steuer beläuft sich auf 236 500 Euro (entspricht ca. 1,8 %). Die vom LRH durchgeführte Schätzung der Steuerausfälle erweist sich daher im Ergebnis als deutlich zu hoch angesetzt. Sie ist dahin gehend zu relativieren, dass Ausfälle bei der Festsetzung von Grunderwerbsteuer (GrEST) entstanden sind.

#### 2. Aufbau, Erhalt und Transfer von Fachwissen/Kontrollmitteilungen

##### 2.1. Verfügungen des Landesamts für Steuern Niedersachsen (LStN)

Zur Sicherstellung des Aufbaus, Erhalts und Transfers des für die Grunderwerbsteuer erforderlichen komplexen Fachwissens und der Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter für Großbetriebsprüfung und des Innen- und Außendienstes der Veranlagungsfinanzämter für grunderwerbsteuerrelevante Sachverhalte hat das LStN die folgenden Verfügungen erlassen:

- Veranlagungsverfügung X/1 Nr. 1 vom 04.05.2017 nebst Hinweis auf die Veranlagungsverfügung III/1 Nr. 4 vom 11. 08.2015,
- Verfügung des LStN zur „Prüfung der Grunderwerbsteuer durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof“ vom 12.06.2017, S 4610-74-St 262, GrEST-Kartei ND 1983, Anhang B, Karte 7,
- Verfügung des LStN zur „Zusammenarbeit zwischen den Betriebsprüfungsstellen (BpSt) und den Einheitlichen Grundbesitzstellen (hier: Arbeitsbereich Grunderwerbsteuer - GrEST-Stelle -)“ vom 17.08.2017, S 1515-41-St 114, Bp Kartei ND, Zusammenarbeit, Karte 12,
- Verfügung des LStN zum „Gegenstand des Erwerbsvorgangs bei einheitlichem Vertragswerk“ vom 17.11.2017, S 4521-276-St 262, GrEST-Kartei ND 1983, § 9 GrESTG, Karte 25 und

- Verfügung des LStN zu „§ 152 Abgabenordnung (AO), § 19 GrEStG Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Festsetzung von Grunderwerbsteuer durch Versäumnis der Anzeigepflicht gemäß § 19 GrEStG“ vom 22.11.2017, S 0323-2008-St 144, Karte 8 der AO-Kartei zu § 152.

## 2.2. Schulungsveranstaltungen/Fachbesprechungen/Kontrollmitteilungen

Das LStN hat gezielt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachbereichs verstärkt sensibilisiert, grunderwerbsteuerrechtlich bedeutsame Sachverhalte der Einheitlichen Grundbesitzstelle anzuzeigen und dementsprechend Kontrollmitteilungen zu fertigen. Hierzu fanden acht halbtägige Fachbesprechungen am 7., 8., 15. und 16.11.2017 zum Thema „Allgemeine Veranlagung; Hilfstatbestände bei der Änderung des Gesellschafterbestandes, Veranlagungsverfügung III/1 Nr. 4“ zur Förderung des Verständnisses für das Erkennen der grunderwerbsteuerlichen Tatbestände der Nr. 2 der vorgenannten Veranlagungsverfügung statt. Mit der Einladungsverfügung wurde die Sachgebietsleitung gebeten, den Inhalt der Veranstaltung im Rahmen von Dienstbesprechungen an die Nichtteilnehmenden und die künftig in der Dienststelle eingesetzten Beschäftigten weiterzugeben. An den vorgenannten Fachbesprechungen haben rund 250 Personen teilgenommen.

Des Weiteren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachbereichs mit Veranlagungsverfügung X/1 Nr. 1 vom 04.05.2017 auf die Vordrucke zur Mitteilung und Überwachung der Beteiligungsverhältnisse hingewiesen worden. Die Vordrucke dienen der Mitteilung und Überwachung der steuerlich relevanten Sachverhalte bei der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und deren Anteilseignern oder Mitgliedern. Danach sind insbesondere auch Kontrollmitteilungen für die Grundbesitzstellen zu fertigen, um sicherzustellen, dass die bei Umwandlungen und bei Übertragungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften ausgelösten Grundstücksübergänge grunderwerbsteuerlich erfasst werden. Die Veranlagungsverfügung enthält den Hinweis auf die Veranlagungsverfügung III/1 Nr. 4 vom 11.08.2015, die wiederum weitere Fallgestaltungen beinhaltet, in denen Mitteilungen an die Grundbesitzstellen zu fertigen sind. Die Veranlagungsverfügung war zum Gegenstand einer Dienstbesprechung in den Finanzämtern zu machen.

Darüber hinaus erfolgten fünf zweitägige Schulungsveranstaltungen für die Finanzämter für Großbetriebsprüfung zum Thema „Grunderwerbsteuer in Konzernstrukturen“ (Teilnehmerzahl: 125), sieben Arbeitsplatzwechselforen (Teilnehmerzahl 142) und mehrere Grunderwerbsteuer-Anfängerfachbesprechungen zum einen in Niedersachsen und zum anderen länderübergreifend im Rahmen der Kooperation Nord für die Einheitlichen Grundbesitzstellen (Teil 1: Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt/Tarifbeschäftigte und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie auf Teil 1 aufbauend Teil 2: Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt; Gesamtzahl der niedersächsischen Teilnehmer: 98).

Zur weiteren Optimierung des bestehenden Fortbildungsangebots hat das LStN nach einer landesweiten Mitarbeiterbefragung die „Arbeitsgruppe Grundbesitzstelle“ eingerichtet.

Durch die o. g. Schulungsveranstaltungen wird sich der Aufbau, Erhalt und Transfer von grunderwerbsteuerlichem Fachwissen sowie der Austausch der Finanzämter für Großbetriebsprüfung und des Sachbereichs mit den Einheitlichen Grundbesitzstellen intensivieren.

## 3. Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Das LStN hat die Finanzämter mit Karte 8 der AO-Kartei zu § 152 vom 22.11.2017, S 0323-2008-St 144, zu „§ 152 AO, § 19 GrEStG Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei verspäteter Festsetzung von Grunderwerbsteuer durch Versäumnis der Anzeigepflicht gemäß § 19 GrEStG“ angewiesen, die Festsetzung von Verspätungszuschlägen ermessensgerecht vorzunehmen. Im Rahmen künftiger Fachtagungen wird das LStN verstärkt auf diese Kartei hinweisen.

(Verteilt am 11.06.2018)